



Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

**13. Jahrgang**

**Nr. 10**

**25.06.2008**

---

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2008	2
Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2008	4
Satzung über die Verringerung der Zahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Erkrath vom 25.06.2008	7
Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege in der Stadt Erkrath vom 25.06.2008	8
Bekanntmachung der Stadt Erkrath über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 21 - Steinhof West -	14

\*\*\*

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung  
der Stadt Erkrath  
für das Haushaltsjahr 2008**

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW S. 666) - SGV. NW 2023, zuletzt geändert durch GO-Reformgesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW 2007 S. 380) hat der Rat der Stadt Erkrath am 11.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge auf	87.643.992 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	91.475.310 €

im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	82.712.141 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	84.781.240 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	5.743.245 €
--	-------------

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	7.808.376 €
--	-------------

festgesetzt.

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 2.065.131 € festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 884.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.831.318 € festgesetzt.

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.400.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

- |     |   |           |
|-----|---|-----------|
| 1.  | Grundsteuer   |           |
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 192 v. H. |
| 1.2 | für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 380 v. H. |
| 2.  | Gewerbesteuer   |           |
| 2.1 | nach dem Gewerbeertrag und Gewerbekapital auf                           | 400 v. H. |

---

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehenden Haushaltssatzung der Stadt Erkrath für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 14.03.2008 angezeigt worden.

Gem. § 112 Abs. 3 letzter Satz GO NRW wird darauf hingewiesen, dass der Haushaltsplan der Stadt Erkrath einen Beteiligungsbericht enthält, der eingesehen werden kann.

---

**Hinweis**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.06.2008

Werner  
Bürgermeister

### **Bestätigung**

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 mit dem Ratsbeschluss vom 11.03.2008 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzungen ordnungsgemäß zustande gekommen sind.

Erkrath, den 18.06.2008

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Reinhold-Pose-Stiftung für das Haushaltsjahr 2008**

---

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666) - SGV NRW 2023 in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung in Verbindung mit dem Gesetz zur Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden im Land NW vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644) hat der Rat der Stadt Erkrath am 11.03.2008 folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendiger Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	183.300 €
	in der Ausgabe auf	183.300 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	431.428 €
	in der Ausgabe auf	431.428 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2008 zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt erforderlich ist, wird auf 132.130 € festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

## § 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

---

### **Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehenden Haushaltssatzung der Reinhold - Pose - Stiftung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Mettmann mit Schreiben vom 14.03.2008 angezeigt worden.

Die Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme

vom 26. Juni 2008 bis einschl. 04. Juli 2008

während der Dienststunden Montag bis Donnerstag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr  
und 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,  
Freitag von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

in Erkrath, Bahnstraße 2 (Kaiserhof), Zimmer 1.10 öffentlich aus.

---

### Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.06.2008

Werner  
Bürgermeister

### Bestätigung

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 mit dem Ratsbeschluss vom 11.03.2008 übereinstimmt, und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. 1999 S. 516), in der zur Zeit gültigen Fassung, die Haushaltssatzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist.

Erkrath, den 18.06.2008

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Erkrath  
vom 25.06.2008**

Aufgrund § 2 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz - KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, 509), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 374), und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. 2007 S. 380), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 24.06.2008 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Zahl der Vertreter**

Die Zahl der in den Rat der Stadt Erkrath zu wählenden Vertretern wird auf 40, davon 20 in Wahlbezirken, festgelegt.

**§ 2**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Anzahl der zu wählenden Vertreter in den Rat der Stadt Erkrath vom 09.03.1998 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustande kommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 25.06.2008

Werner  
Bürgermeister

\*\*\*

**Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme  
von Tageseinrichtungen von Kindern und Tagespflege  
in der Stadt Erkrath vom 25.06.2008**

Aufgrund der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW 2008 S. 8), der §§ 24, 33 und 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) und des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung von Kindern (Kinderbildungsgesetz - KiBiz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.10.2007 (GV. NRW. S. 462) sowie der §§ 2, 32 des Einkommenssteuergesetzes (EstG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.10.2002 (BGBl. I S. 4210; 2003 I S. 179), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 8. April 2008 (BGBl. I S. 706) hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 24.06.2008 nachstehende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege im Stadtgebiet Erkrath im Sinne des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) erhebt die Stadt Erkrath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 23 KiBiz von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit öffentlich-rechtliche Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten. Diese Beiträge sind gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz sozial gestaffelt.
- (2) Voraussetzung für den Besuch einer Tageseinrichtung für Kinder ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der jeweiligen Tageseinrichtung.  
Zur Betreuung in Tagespflege wird auf die Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagespflege gem. §§ 23 ff SGB VIII verwiesen.

- (3) Für die Erhebung der Elternbeiträge teilt der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erkrath die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Personensorgeberechtigten mit.
- (4) Diese Satzung ist mit Ausnahme des § 2 gleichermaßen gültig für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege, für die ebenfalls ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag zu leisten ist.

## **§ 2**

### **Beitragszeitraum und Entstehung des Beitrages**

- (1) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, welches dem Schuljahr entspricht. Das ist der Zeitraum vom 01.8. eines Jahres bis zum 31.07. des Folgejahres. Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der jeweiligen Einrichtung nicht berührt. Abweichend davon beginnt die Beitragspflicht mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.
- (2) Der Elternbeitrag entfällt bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses vor Ablauf eines Kindergartenjahres, in dem der bereitgehaltene Platz in der Einrichtung anderweitig belegt wird. Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses erfolgt in der Regel zum Ende eines Monats bei einer Kündigungsfrist von drei Monaten. In besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine vorzeitige Kündigung möglich. Hierüber entscheidet die Stadt Erkrath nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Mit Vollendung des 3. Lebensjahres ist der Beitrag ab dem Folgemonat neu festzusetzen.

## **§ 3**

### **Fälligkeit des Beitrags**

- (1) Der Beitrag wird im Voraus in zwölf Monatsbeträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats fällig.
- (2) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich mittels Einzugsermächtigung oder Überweisung unter Angabe der erforderlichen Daten auf das Konto der Stadtkasse.
- (3) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

## **§ 4**

### **Beitragspflichtiger Personenkreis**

- (1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.
- (2) Lebt das Kind nachweislich lediglich mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gemäß § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Beitragshöhe**

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlich fällig werdenden öffentlich-rechtlichen Beiträgen zu den Jahresbetriebskosten der Einrichtung bzw. für die Inanspruchnahme von Leistungen zur Kindertagespflege herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Höhe der Elternbeiträge für die Inanspruchnahme richtet sich grundsätzlich nach den Tabellen der Anlage, die Bestandteil der Satzung sind und zwar jeweils für
  - die Tageseinrichtungen für Kinder
  - die Kindertagespflege.
- (3) Die Stadt Erkrath kann für die städtischen Kindertageseinrichtungen von den Beitragspflichtigen zusätzlich ein Entgelt für das Mittagessen verlangen.
- (4) Besuchen mehr als ein Kind der Eltern oder von Personen, die nach § 4 dieser Satzung an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung und/ oder werden in der Tagespflege betreut, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

## **§ 6 Einkommensermittlung/ Auskunfts- und Anzeigepflichten der Beitragspflichtigen**

- (1) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen ergibt sich aus deren Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Einkommensteuergesetz abzüglich der Werbungskosten. Der Sparerfreibetrag ist nicht abzusetzen. Ab 1.1.2009 tritt an die Stel-

le des Werbungskostenpauschbetrages und des Sparerfreibetrages der Spar-Pauschbetrag, der vom Bruttoeinkommen abzuziehen ist. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

- (2) Dem Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Abs. 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zur Höhe von mtl. 300,00 € bzw. 150,00 € anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach Abs. 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (4) Für das Dritte und jedes weitere im Haushalt lebende Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Im Fall des § 4 Abs. 3 dieser Satzung ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.
- (6) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe bei erstmaligen Aufnahme des Kindes ist zunächst das Jahreseinkommen des Vorjahres.
- (7) Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei einer Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen.
- (8) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen, sind unverzüglich anzugeben.
- (9) Die Beitragspflichtigen haben der Stadt Erkrath bei der Aufnahme und auf Verlangen schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach § 5 dieser Satzung ihren Beiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

**§ 7****Erlass des Beitrages**

Der Beitrag kann auf Antrag bei der Stadt Erkrath für die Zukunft ganz oder teilweise erlassen oder übernommen werden, wenn die Belastung den Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

**§ 8****Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 25.06.2008

Werner  
Bürgermeister

**Beitragstabelle für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung  
für Kinder im Stadtgebiet Erkrath**

Jahreseinkommen	Alter 0 bis 3 Jahre			Alter 3 Jahre und älter		
	Betreuung bis:			Betreuung bis:		
	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden	25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden
<b>bis 15.000 €</b>	0,00 €	0,00 €	<b>0,00 €</b>	0,00	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>
<b>bis 25.000 €</b>	41,00 €	58,00 €	<b>75,00 €</b>	26,00	<b>28,00 €</b>	<b>47,00 €</b>
<b>bis 37.000 €</b>	86,00 €	120,00 €	<b>155,00 €</b>	44,00	<b>50,00 €</b>	<b>80,00 €</b>
<b>bis 50.000 €</b>	127,00 €	179,00 €	<b>230,00 €</b>	72,00	<b>80,00 €</b>	<b>130,00 €</b>
<b>bis 62.000 €</b>	172,00 €	241,00 €	<b>310,00 €</b>	111,00	<b>130,00 €</b>	<b>200,00 €</b>
<b>über 62.000 €</b>	200,00 €	280,00 €	<b>360,00 €</b>	150,00	<b>170,00 €</b>	<b>270,00 €</b>

Elternbeitragsstabelle für die Inanspruchnahme von Tagespflege für Kinder im Stadtgebiet Erkrath

Stunden/ Woche	Kostenbeitrag - abhängig vom Elterneinkommen					
	bis	bis	bis	bis	bis	über
	15.000,00 €	25.000,00 €	37.000,00 €	50.000,00 €	62.000,00 €	62.000,00 €
bis 16	0,00	27,00	55,00	82,00	110,00	<b>192,00</b>
bis 20	0,00	33,00	69,00	102,00	138,00	<b>240,00</b>
bis 24	0,00	40,00	83,00	123,00	165,00	<b>288,00</b>
bis 28	0,00	47,00	97,00	143,00	193,00	<b>336,00</b>
bis 32	0,00	53,00	110,00	164,00	220,00	<b>384,00</b>
bis 36	0,00	60,00	124,00	184,00	248,00	<b>432,00</b>
bis 40	0,00	67,00	138,00	204,00	276,00	<b>480,00</b>
<b>bis 45</b>	<b>0,00</b>	<b>75,00</b>	<b>155,00</b>	<b>230,00</b>	<b>310,00</b>	<b>540,00</b>
über 45	0,00	83,00	172,00	256,00	344,00	<b>576,00</b>

\*\*\*

**Bekanntmachung der Stadt Erkrath**

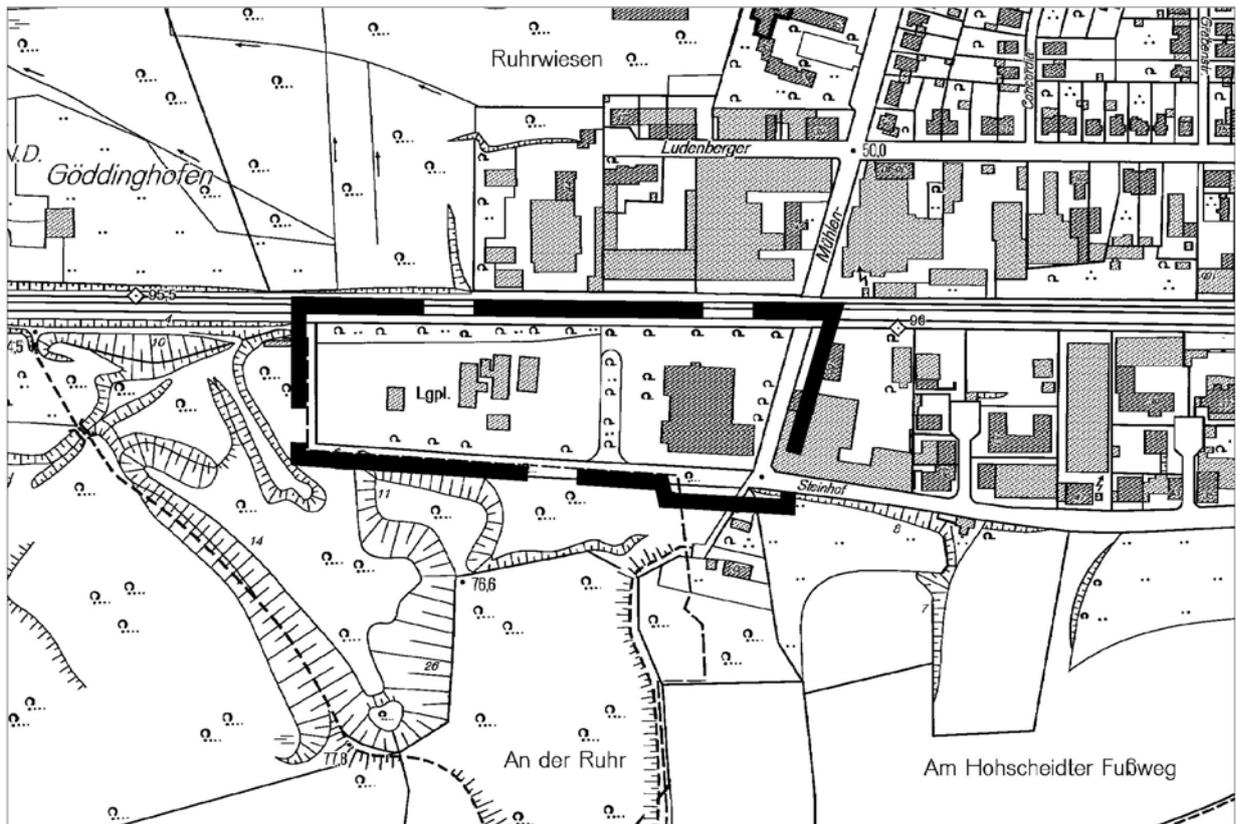
über die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. E 21 - Steinhof West -.

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 die öffentliche Auslegung des o. g. Bauleitplanes beschlossen.

Offengelegt wird der o. a. Bebauungsplanentwurf mit Datum (Stand) vom 30.05.2008 einschließlich der Begründung mit Datum vom 30.05.2008.

Folgende umweltbezogene Informationen sind verfügbar und liegen ebenfalls aus:

- der Umweltbericht als Teil der Begründung,
- der Landschaftspflegerische Begleitplan mit Stand vom Mai 2008,
- das Baugrundgutachten zum Neubau von Verwaltungs- und Produktionsgebäuden,
- das Rückbau- und Entsorgungskonzept mit Stand vom 28.03.2008,
- die Boden- und Bodenluftuntersuchungen zur weiteren Gefährdungsabschätzung.



Der ungefähre Planbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt. Freigabe Kreis Mettmann vom 17.02.98, Nr. DGK 5 ( L 4 / 98 ).

Der Planentwurf liegt zusammen mit der Begründung und den o.a. umweltbezogenen Informationen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316)

**in der Zeit vom 03.07.2008 bis einschließlich 15.08.2008**

während der Dienststunden (z. Z. von montags bis donnerstags von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 16.00 Uhr und freitags von 9.00 bis 12.00 Uhr) im Planungsamt der Stadt Erkrath, Verwaltungsstelle Hochdahl, Schimmelbuschstraße 11-13, Zimmer 300, zu jedermanns Einsicht aus.

Nur bis zu dem Ende der Offenlegungszeit können Anregungen zu dem o. a. Bauleitplanverfahren (schriftlich an die Stadtverwaltung, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath oder mündlich in der angegebenen Verwaltungsstelle) vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können. Ferner ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Antrag auf Normenkontrolle) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Bauleitplanverfahren öffentliche Verfahren sind und daher alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden.

Auskünfte zum Bauleitplanverfahren (keine Entgegennahme von Anregungen) erteilt das Planungsamt unter den Rufnummern ☎ 0211 2407 - 6101 oder – 6107. Zudem besteht die Möglichkeit, unter den o.a. Rufnummern einen Termin zur Auskunft und Erörterung telefonisch zu vereinbaren.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Es wird bestätigt, dass die vorliegende Bekanntmachung mit den Beschlüssen des Rates der Stadt Erkrath übereinstimmt. Die Offenlage des Bebauungsplanes Nr. E 21 – Steinhof-West - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Erkrath, 25.06.2008

Werner  
Bürgermeister

---

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Bürger- und Ordnungsamt der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-3202, Fax 0211/2407-1009. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Bürger- und Ordnungsamt, Rathaus Altbau, Zimmer 001, erhältlich.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich -18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil -9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe -1,50 EUR zuzüglich Portokostenanteil -0,75 EUR. Bei Selbstabholung entfällt der Portokostenanteil.

Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

\*\*\*